

Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Aichtal

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Aichtal am 15. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.07.2021

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Aichtal wird unter der Bezeichnung „Abwasserbeseitigung Aichtal“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb entsorgt das auf seinem Gebiet anfallende Abwasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Entsorgungsgebiet auf andere Städte und Gemeinden ausdehnen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

§ 3

Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Fachbeamten für das Finanzwesen wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.



- 2 -

§ 4 Stammkapital

Ein Stammkapital für den Eigenbetrieb wird nicht festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 20.08.2021 in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichtal, den 15.12.2010



Klaus Herzog
- Bürgermeister -

